

Gemeinde Tautendorf

Nutzungs- und Entgeltordnung für das Gemeindehauses

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Gemeinde Tautendorf stellt ihr Gemeindehaus den folgenden natürlichen und juristischen Personen zur privaten Nutzung für Veranstaltungen, Feierlichkeiten, Lehrgänge usw. zur Verfügung.
 - ❖ Gemeinnützige Vereine, die ihren Sitz in der Gemeinde haben,
 - ❖ Bürger der Gemeinde Tautendorf,
 - ❖ Firmen, die ihren Sitz in der Gemeinde Tautendorf haben,
 - ❖ Politische Parteien und parteienähnlichen Vereinigungen von Bürgern,
 - ❖ Gemeinnützige Vereine, die ihren Sitz nicht in der Gemeinde haben,
 - ❖ Bürger, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde Tautendorf haben
 - ❖ Firmen, die ihren Sitz nicht in der Gemeinde Tautendorf haben,
- (2) Veranstaltungen der Gemeinde Tautendorf gehen bis zu einem halben Jahr vor dem gewünschten Termin allen anderen Veranstaltungen vor.

§ 2 Buchung

- (1) Die Buchung der Räume des Gemeindehauses ist zu jedem Zeitpunkt möglich und muss schriftlich erfolgen.
- (2) Nutzer aus der Gemeinde Tautendorf haben in der in § 1 Abs. 1 genannten Reihenfolge bis zu einem halben Jahr vor dem gewünschten Termin Vorgang vor Nutzern, die nicht in der Gemeinde wohnen bzw. ihren Sitz in der Gemeinde haben.

§ 3 Umfang der Vermietung

- (1) Die zur Vermietung zur Verfügung stehenden Räume des Gemeindehauses werden nur als Ganzes vermietet.
- (2) Neben den Räumen wird die gesamte Einrichtung dieser Räume (Möbel, Küchengeräte u. Geschirr) mit vermietet.

Gemeinde Tautendorf

§ 4

Übergabe und Rückgabe der Räume

- (1) Die Übergabe der Räume erfolgt in der Regel zwei Kalendertage vor dem gebuchten Termin gegen 18.00 Uhr. Die Rückgabe hat am Tag nach dem Termin wiederum bis 18.00 Uhr zu erfolgen.
- (2) Die Übergabe erfolgt in einem sauberen und nutzungsfähigen Zustand. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume in gleichem Zustand wieder zurück zu geben. Der Nutzer erhält die Möglichkeit, Mängel in der Sauberkeit einmalig nachzubessern. Sollten die Räume nach dieser Nachbesserung immer noch nicht dem erforderlichen Zustand aufweisen, erfolgt die Reinigung auf Kosten des Nutzers durch die Gemeinde Tautendorf zu dem im Entgeltkatalog ausgewiesenen Kostensatz.
Der Nutzer kann sich auch bei der Übergabe gleich für eine Reinigung durch die Gemeinde entscheiden.
- (3) Der Nutzer bestätigt mit seiner Unterschrift zusätzlich, daß ihm die Nutzungs- und Entgeltordnung ausgehändigt wurde und daß er diese ausdrücklich und vorbehaltlos anerkennt.

§ 5

Mietsätze und Zahlungstermin

- (1) Die Mietsätze für die Räume des Gemeindehauses oder einzelnen Einrichtungsgegenstände gehen aus dem im Anhang beigefügten Entgeltkatalog hervor.
- (2) *Die Zahlung der Miete erfolgt entsprechend der Rechnungsstellung durch die Gemeinde, welche frühestens vierzehn Kalendertage vor dem Termin der Übergabe erfolgt.*
- (3) Erfolgt die Zahlung nicht termingerecht, ist der Bürgermeister berechtigt, nach einmaliger Mahnung mit Fristsetzung von zwei Kalendertagen bei Bedarf die Räume an andere Interessenten zu vermieten.
- (4) Bei Übergabe der Räume ist eine Kautions von 100 € zu hinterlegen. Diese wird bei Rückgabe bei Schadensfreiheit zurückerstattet. Sollten Schäden vorhanden sein, werden diese von der Kautions abgezogen. Der Restbetrag wird zurückerstattet.

§ 6

Schäden während der Nutzung

- (1) Schäden, die während der Nutzung in den Räumen und an den Einrichtungsgegenständen entstehen, sind durch den Nutzer zu ersetzen.
- (2) Die Entschädigungssätze gehen aus dem im Anhang beigefügten Entgeltkatalog hervor.
- (3) Schäden, die auf höhere Gewalt zurückzuführen sind und vom Nutzer durch unsichtiges Verhalten nicht zu verhindern waren, müssen nicht ersetzt werden.
- (4) Der Nutzer ist verpflichtet, Schäden, die eingetreten sind, unaufgefordert anzuzeigen. Die geschädigten oder zerstörten Gegenstände dürfen vor der Rückgabe an die Gemeinde nicht beseitigt werden. Sie sind zu diesem Termin vorzulegen.

§ 7

Befreiung von der Miete

Gemeinde Tautendorf

- (1) Gemeinnützige Vereine, die ihren Sitz in der Gemeinde haben sowie politische Parteien und parteienähnlichen Vereinigungen von Bürgern können die Räume für öffentliche Veranstaltungen *mietfrei nutzen, sie zahlen jedoch einen Kostenersatz von 4,- €/h der Nutzung, maximal 20 € pro Veranstaltungstag für Energie, Strom, Wasser u. Unterhaltsreinigung.*
- (2) Die Bestimmungen des § 6 bleiben bei der Befreiung von der Miete unberührt.
- (3) Im begründeten Einzelfall kann der Bürgermeister mit Zustimmung des Gemeinderates die Miete erlassen oder nur einen ermäßigten Satz geltend machen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Nutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tautendorf, den

Bauer
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Ausgehängt am
Abgenommen am

gez. Bauer
Bürgermeister

Anhang

Entgeltkatalog

Miete für den in § 4 Abs. 1 genannten Zeitraum

- für die in § 1 Abs. 1 Genannten mit Sitz oder Wohnsitz in Tautendorf 60 ,-- €
- für die in § 1 Abs. 1 Genannten, die Ihren Sitz oder Wohnsitz nicht in Tautendorf haben 80 ,-- €
- Verlängerung der in § 4 Abs. 1 genannten Frist zur Nutzung (nicht zur Reinigung) 15 ,-- €/Tag
- *Stundenweise Nutzung (bis zu 5 Stunden) an einem Tag ohne Vorbereitung) 15 ,-- €*
- Kostensatz für Reinigung der Räume bzw. Nachbesserung der Sauberkeit 10,-- €/h
- Schadenersatz für Geschirr (Teller, Gläser, Tassen, etc.) 1,-- €/Stück
- Schäden am Gebäude, Möbeln u. Einrichtungsgegenständen
Ermittlung auf der Grundlage von Wiederherstellungskosten
- Ausleihe von 1 Tisch mit 6 Stühlen für 3 Tage 2,50 €